

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 02. August 2001 Nr. 30

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
30.07.2001	<u>Landkreis Harburg</u> über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	675
25.06.2001	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> 2. Änderungssatzung zur Unterkunfts- und Gebührensatzung	676
14.06.2001	<u>Gemeinde Asendorf</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	
	<u>Gemeinde Drestedt</u> Bebauungsplan Nr. 10 „Steinberg-West“	679
	Bebauungsplan Nr. 11 „Triftweg-Dorf“	680
24.07.2001	<u>Gemeinde Bendestorf</u> Bebauungsplan Nr. 18 „Eichenort“	681
24.07.2001	Bebauungsplan Nr. 19 „Sportanlage Bendestorf“	683
26.07.2001	<u>Gemeinde Eyendorf</u> 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung	685

B E K A N N T M A C H U N G

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	19.11. bis 23.11.2001
Truppenteil der Bundeswehr oder-von alliierten Streitkräften	Panzertruppenschule
Name und Art der Übung	Gefechtsübung
Manöver-/Übungsraum im Landkreis Harburg	Maschen-B 4- Rottorf-Kreisgrenze- Luhmühlen-Garlstorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	25
Radfahrzeuge	10
Kettenfahrzeuge	keine
Luftfahrzeuge	keine

Allgemeine Hinweise	Manöver-Signal- und Darstellungsmunition kommen zum Einsatz
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingb. Bstl. Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

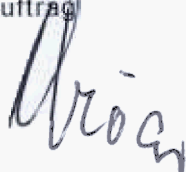
Winsen (Luhe), den 30.07.2001

Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

Im Auftrag



Kröger

2. Änderunassatzung

der Samtgemeinde Elbmarsch über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern sowie Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte
(Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, beide Gesetze in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr für die Unterkünfte nach § 1 Abs. 2 beträgt je Unterkunftsplatz inkl. aller Nebenkosten:

Drage, Hundener Str. 31	91,00 €
Tespe, Elbuferstraße 148	101,00 €

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

Marschacht, den 25.06.2001


Lantz

Samtgemeindebürgermeister





Samtgemeindedirektor

Gemeinde Asendorf

Haushaltssakung 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Haushaltssakung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2001 2.044.300 DM
	in der Ausgabe auf	2.044.300 DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	73.700 DM
	in der Ausgabe auf	73.700 DM

Festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

5 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

5 4

Der Höchstbetrag, bis *zu* dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf DM 300.000 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 285 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis *zu* einer Höhe von 500 DM je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO.



Asendorf, den 14.06.2001

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.08.2001 bis 17.09.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Asendorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags

von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Asendorf, den 02.08.2001

Bürgermeister

Gemeinde Drestedt

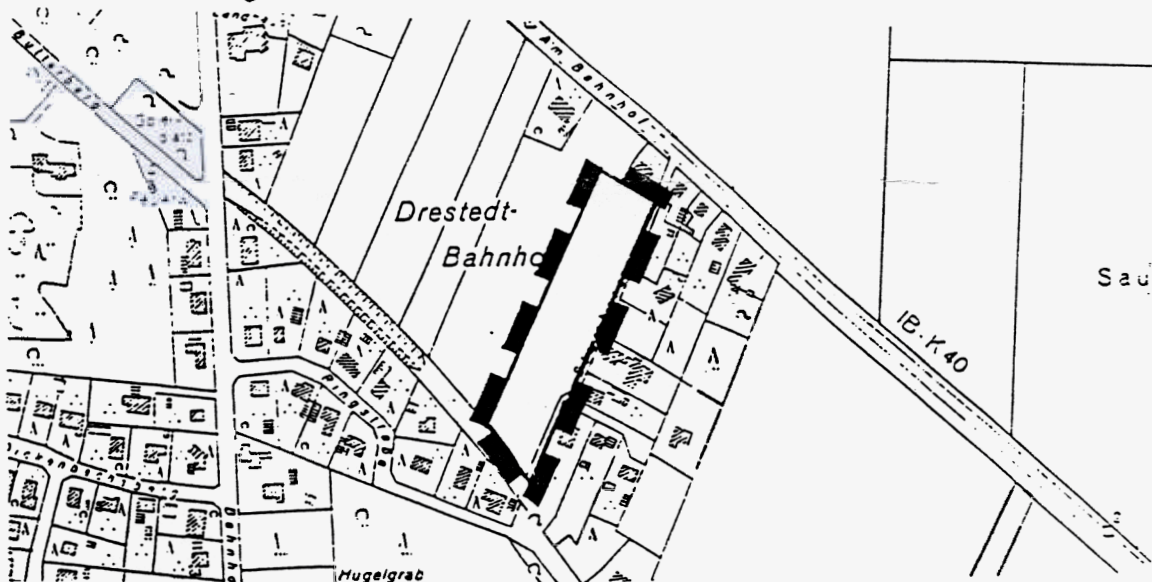
-Die Bürgermeisterin-

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschiuß der örtlichen Bauvorschriften
zum Bebauungsplan Nr. 10 ‚Steinberg West‘

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Drestedt in seiner Sitzung am 21.06.2001 die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 10 ‚Steinberg West‘ als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt eine Fläche nord-östlich der Straße Steinberg und ist aus folgendem Kartenauszug ersichtlich:



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehlern und
sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung **bez.** des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel **begründen soll**, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die **fristgemäße** Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die örtlichen Bauvorschriften können zusammen mit dem Bebauungsplan und der Begründung bei der Gemeinde Drestedt im Gemeindebüro (Bahnhofstraße 22) während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der örtlichen Bauvorschriften Auskunft erteilt.

Mit dem Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung im ‚Amtsblatt für den Landkreis Harburg‘ werden die örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig.


Bürgermeistern



Gemeinde Drestedt

-Die Bürgermeisterin-

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluß der örtlichen **Bauvorschriften**
zum Bebauungsplan Nr. 11 ‚Triftweg Dorf‘

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Drestedt in seiner Sitzung am 21.06.2001 die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 11 ‚Triftweg Dorf‘ als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt eine Fläche südlich der Straße Triftweg und ist aus folgendem Kartenauszug ersichtlich:



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehlern und
sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die örtlichen Bauvorschriften können zusammen mit dem Bebauungsplan und der Begründung bei der Gemeinde Drestedt im Gemeindebüro (Bahnhofstraße 22) während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der örtlichen Bauvorschriften Auskunft erteilt.

Mit dem Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung im ‚Amtsblatt für den Landkreis Harburg‘ werden die örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig.


Bürgermeisterin



BEKANNTMACHUNG GB Nr. 52/2001

Bebauungsplan Nr. 18 „Eichenort“

Der Rat der Gemeinde Bendestorf hat die Neuaufstellung des B-Planes Nr. 18 „Eichenort“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung in seiner Sitzung am 05.06.2001 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen.

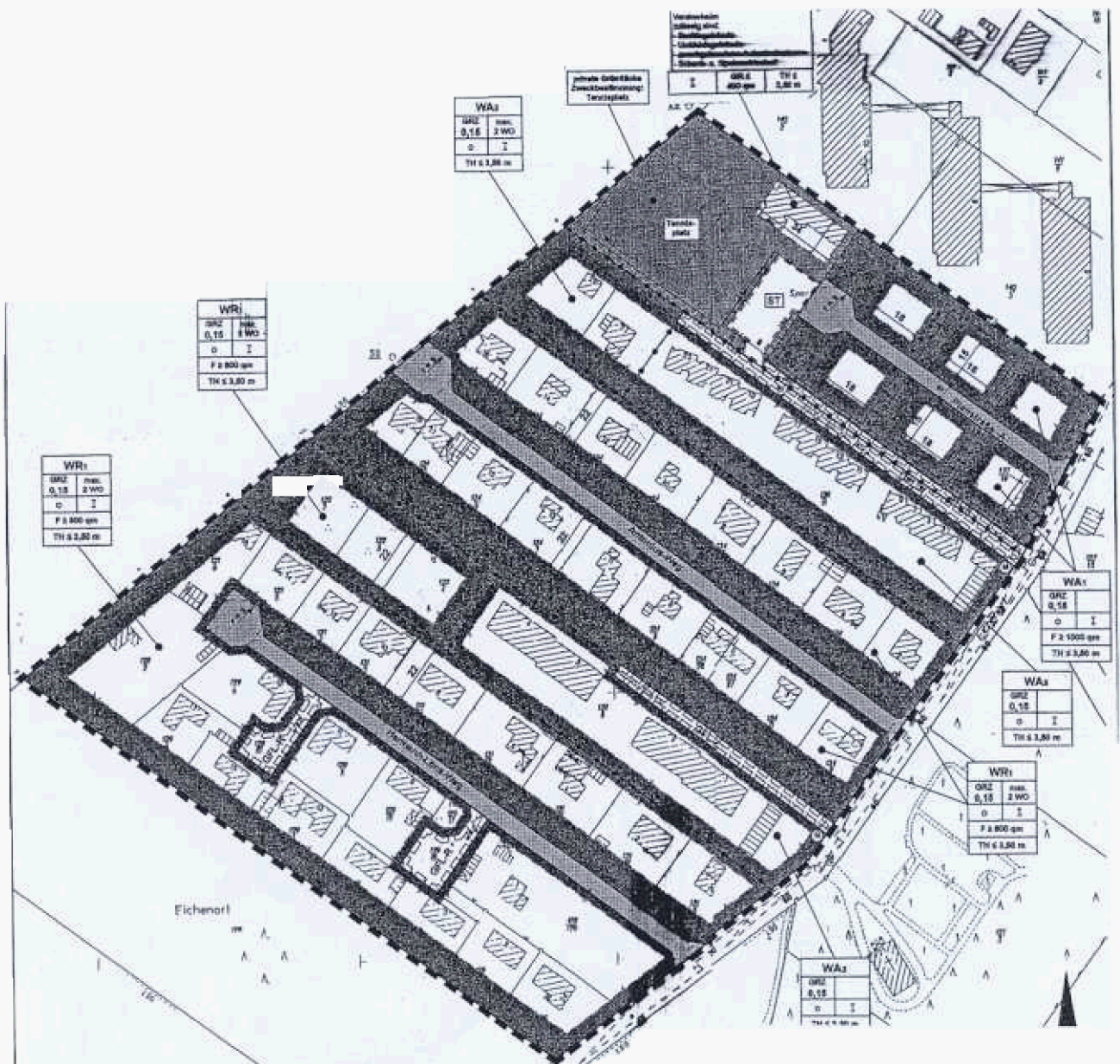
Der Planerfaßt eine ca. 8,7 ha große Fläche, der räumliche Geltungsbereich des B-Planes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

GEMEINDE BENEDESTORF

Bebauungsplan Nr. 18

„Eichenort“

Mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) wird darauf hingewiesen, daß eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Nr. 2 nur innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bendestorf geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen **soll**, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen B-Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der B-Plan mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der B-Plan kann während der Dienststunden der Gemeinde Bendestorf

Dienstag, Donnerstag und Freitag
Dienstag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung in der

Gemeindeverwaltung Bendestorf
Poststraße 4 (Makens-Huus), 21227 Bendestorf,

von jedermann eingesehen werden.


(Gemeindevorstand)

Gemeinde Bendestorf
Der Gemeindedirektor

24.07.2001

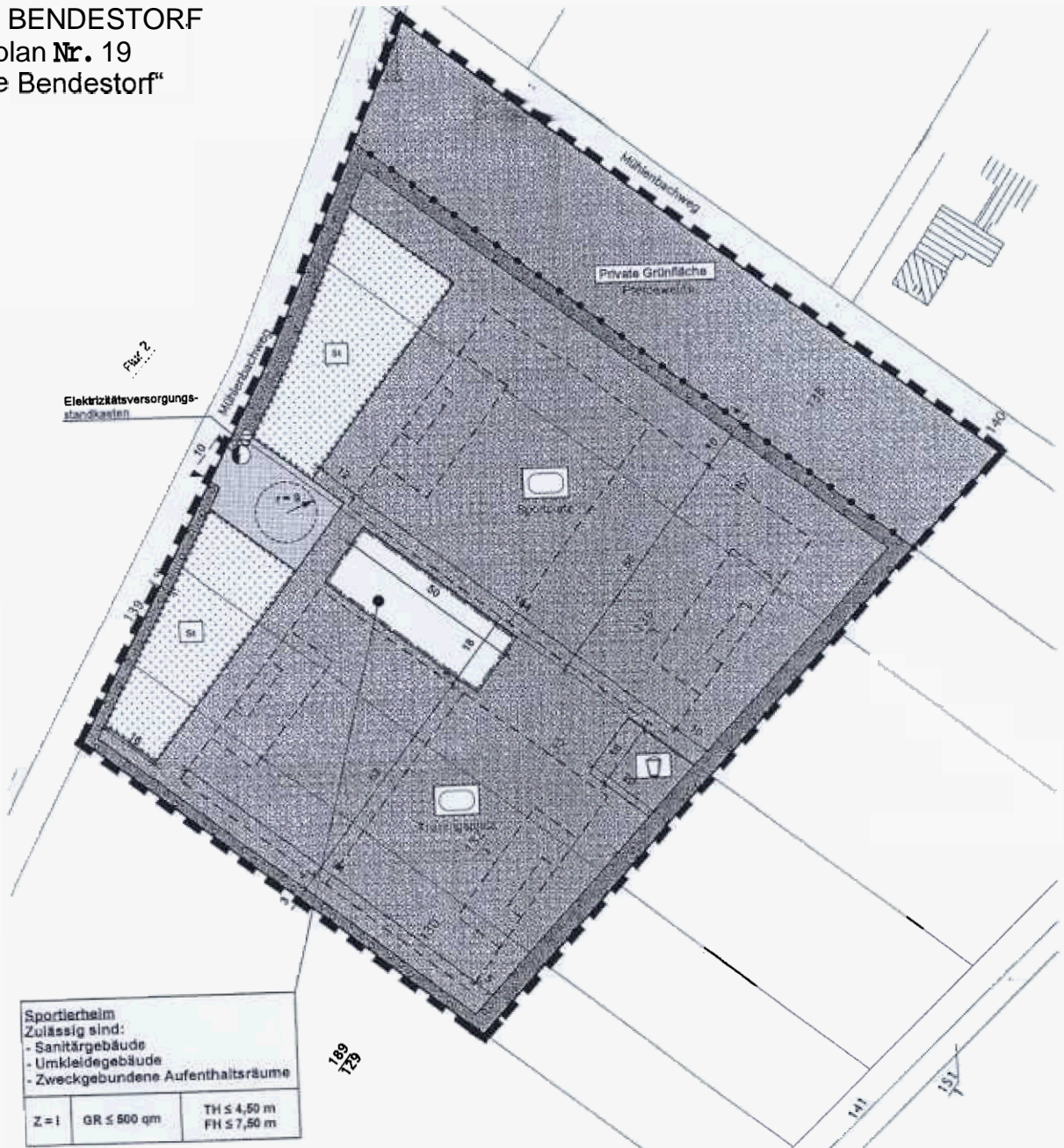
BEKANNTMACHUNGGB Nr. 5312001

Bebauungsplan Nr. 19 „Sportanlage Bendestorf“

Der Rat der Gemeinde Bendestorf hat die Neuaufstellung des B-Planes Nr. 19 „Sportanlage Bendestorf“ in seiner Sitzung am 05.06.2001 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

GEMEINDE BENDESTORF
Bebauungsplan Nr. 19
„Sportanlage Bendestorf“



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird darauf hingewiesen, daß eine

- - Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Nr. 2 nur innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bendestorf geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen B-Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der B-Plan und die Begründung treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der B-Plan kann während der Dienststunden der Gemeinde Bendestorf

Dienstag, Donnerstag und Freitag
Dienstag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung in der

Gemeindeverwaltung Bendestorf
Poststraße 4 (Makens-Huus), 21227 Bendestorf,

von jedermann eingesehen werden.



(Gemeindedirektor)

1. Änderungssatzung

zur Vergütungssteuersatzung der Gemeinde Eyendorf vom 20. Dezember 1985

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldgesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 8 vom 30. März 2001), hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung am 12.06.2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 4 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) Bei Aufstellung in Gaststätten,
Kantinen oder ähnlichen Räumen | 23,-- EURO |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 31,-- EURO |
| 2. Musikautomaten | 8,-- EURO |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 8,-- EURO |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Eyendorf, den 26.07.01



(Döscher)
Bürgermeister